

02.06.2015

Versicherungsmathematisches Gutachten
zur Bestimmung der Deckungsrückstellung

für die

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

zum 31.12.2014

ZVK Hannover

02.06.2015

/ 2

I. Auftrag

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, das versicherungsmathematische Deckungskapital der bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover (im Folgenden: ZVK) versicherten Leistungen zum Bilanzstichtag 31.12.2014 zu bestimmen, und zwar differenziert nach den Abrechnungsverbänden für die **Pflichtversicherung** und die **Freiwillige Versicherung**.

II. Arten der Versicherungsverhältnisse - Abrechnungsverbände - Deckungsrückstellung

Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse finden sich in der Satzung der ZVK in den §§ 16 bis 23. Es ist danach hinsichtlich der Art der Versicherungsverhältnisse zu unterscheiden zwischen der Pflichtversicherung (§§ 17 bis 22a) und der Freiwilligen Versicherung (§ 23).

Innerhalb des Kassenvermögens wird für die **Pflichtversicherung** und die **Freiwillige Versicherung** jeweils ein gesonderter Abrechnungsverband geführt (§ 55 Abs. 1 der Satzung). Für die Abrechnungsverbände ist jeweils eine eigene Deckungsrückstellung zu bestimmen (§ 56 Abs. 1 der Satzung); darüber hinaus erfolgt für die **Freiwillige Versicherung** eine ergänzende Differenzierung nach den als separate Gewinnverbände zu führenden Tarifen 2002 und 2009/2009U.

III. Leistungsgrundsätze und Unterlagen

Grundlagen für die folgenden Berechnungen sind die Satzung der ZVK, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Technischen Geschäftspläne (**Pflichtversicherung, Freiwillige Versicherung**) und die im Tarifvertrag Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) vom 01.03.2002 - incl. Änderungsstarifverträgen - über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes enthaltenen Vorgaben und Prämissen für eine Ablösung des Gesamtversorgungssystems.

Das für die Durchführung einer personenbezogenen Auswertung notwendige Datenmaterial wurde dem Gutachter von der ZVK über die Bayerische Versorgungskammer zur Verfügung gestellt.

Für den Abrechnungsverband I der **Pflichtversicherung** ergibt sich aus dem mitgeteilten bzw. der Bewertung zugrunde gelegten Bestand folgende Aufteilung nach Bestandsgruppen:

Bestandsgruppe	Anzahl
Pflichtversicherte	34.049
Beitragsfrei Versicherte	45.457
Leistungsempfänger	18.643

ZVK Hannover

02.06.2015

/ 3

Hinweise: In dem o.g. Mengengerüst sind 708 Rentenverpflichtungen des Mitglieds Nr. 573105, für die von der ZVK Emden Erstattungsleistungen erbracht werden, nicht mit erfasst, da diese Verpflichtungen der ZVK Emden und nicht der ZVK Hannover zuzurechnen sind.

Das o.g. Mengengerüst umfasst weiterhin nicht die im Rahmen der Errichtung der Region Hannover bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (im folgenden: VBL) verbliebenen Ansprüche, für die entsprechend der Vereinbarung über die Erstattung von Rentenlasten im Zusammenhang mit der Errichtung der Region Hannover zum 1. November 2001 Ausgleichszahlungen von der ZVK an die VBL zu leisten sind. Es handelt sich dabei um 2 Pflichtversicherte und 1.885 Leistungsempfänger.

Bei den mitgeteilten Bestandsdaten für den Abrechnungsverband **Freiwillige Versicherung** handelt es sich

- um insgesamt 2.097 bewertungsrelevante Datensätze im Tarif 2002, die sich aufteilen auf 259 Leistungsempfänger, 1.838 Anwartschaften, davon 476 mit Status beitragsfrei.
- sowie um 293 Anwärter-Datensätze im Tarif 2009/2009U, davon 37 Datensätze mit Status beitragsfrei.

IV. Berechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundsätze und zu verwendenden Rechnungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Im Einzelnen bedeutet dies:

	Pflichtversicherung	Freiwillige Versicherung	
	AV I	Tarif 2002	Tarif 2009/2009U
Biometrischer Ansatz			
Sterbetafel ¹	RT 1998	RT 2005 G	RT 1998
Modifikation für Todesfallwahrscheinlichkeit		+ 15 Jahre Generationenverschiebung	spezielle Modifikation laut Geschäftsplan
Modifikation für Erwerbsminderung		60 % IX	Männer 50 % IX Frauen 70 % IX
Verheiratungswahrscheinlichkeit	laut RT 1998	laut RT 2005 G	100 %
Rechnungszins			
Anwartschaftsphase	3,25 %	3,75 %	2,75 %
Rentenphase	5,25 %	3,75 %	2,75 %
Renten Anpassung	0,0 % p.a.	1,0 % p.a.	1,0 % p.a.
Pensionierungsalter	65	65	65

Die in § 37 der Satzung der ZVK vorgesehene Anpassung der Renten zum 1.7. eines jeden Jahres um 1 % bleibt bei der Bewertung der **Pflichtversicherung** im Abrechnungsverband I aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben insoweit unberücksichtigt. In der Freiwilligen Versicherung wird die Anpassung der Renten berücksichtigt.

Eine Überprüfung der Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen erfolgt im jährlichen Bericht des Verantwortlichen Aktuars.

Es wird der versicherungsmathematische Barwert der am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach bestehenden Anwartschaften und Ansprüche bestimmt (Deckungsrückstellung), unter Verwendung der biometrischen Rechnungsgrundlagen gemäß den Technischen Geschäftsplänen mit einem Pensionierungsalter von 65 Jahren.

¹ Hierbei handelt es sich jeweils um die Richttafeln von Klaus Heubeck.

In der **Pflichtversicherung** werden versicherungsmathematische Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Ansatz gebracht. Im Rahmen der Bewertung wird dieser Sachverhalt durch Ansatz modifizierter Kürzungsfaktoren berücksichtigt. Vereinfachend werden dabei in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang jeweils einheitliche Kürzungsfaktoren verwendet.

Die mit Vollendung des 65. Lebensjahres, d.h. bei Erreichen des für die Bewertung unterstellten Pensionierungsalters, zu verrentende Anwartschaft wird auf der Grundlage folgender pauschaler Faktoren gekürzt:

- a. für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 %,
- b. für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 %,
- c. für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.

Vor Erreichen des für die Bewertung unterstellten Pensionierungsalters von 65 Jahren werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird gemäß folgender Tabelle vorgenommen:

Alter x^* bei Eintritt des Versicherungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 %	10,8 %	10,8 %
$x = 61$	7,2 %	10,8 %	10,8 %
$x = 62$	3,6 %	7,2 %	10,8 %
$x = 63$	0,0 %	3,6 %	7,2 %
$x = 64$	0,0 %	0,0 %	3,6 %

* x bezeichnet dabei das versicherungsmathematische Alter.

1. Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung

Die Bewertung der beitragsfrei Pflichtversicherten mit einer bereits zum 31.12.2001 bestehenden beitragsfreien Versicherung erfolgt unter Einbeziehung der Anwartschaften nach § 18 BetrAVG auf Grundlage eines Günstigervergleichs.

Da Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen ohne erfüllte Wartezeit im Fall einer späteren Reaktivierung bzw. bei nachträglicher Erfüllung der Wartezeit jeweils wieder aufleben, wird die

ZVK Hannover

02.06.2015

/ 3

auf Grundlage individueller Daten berechnete Deckungsrückstellung für diesen Personenkreis aus Vorsichtsgründen jeweils mit in Ansatz gebracht.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in einer Grundsatzentscheidung (Aktenzeichen IV ZR 74/06) die Regelungen für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften für unwirksam erklärt. Nach Auffassung des BGH lag eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG aufgrund der Tatsache vor, dass pro vollendetem Beschäftigungsjahr nur 2,25 % der Vollrente erworben werden kann, so dass insgesamt mehr als 44 Jahre erforderlich sind, um den höchstmöglichen Versorgungssatz zu erreichen. Mit § 33 Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag Altersversorgung - ATV-K vom 1. März 2002 liegt ein entsprechendes Ergebnis der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes zu der o.g. BGH-Entscheidung vor. In der aktuellen Datenlieferung sind die neu berechneten Startgutschriften enthalten, so dass die Bewertung auf dieser Grundlage erfolgen konnte.

Des Weiteren ist in § 36a Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag Altersversorgung - ATV vom 1. März 2002 die Gleichstellung von Zeiten des Mutterschutzes mit Beschäftigungszeiten geregelt. Da Mutterschutzzeiten einerseits nur auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten zu berücksichtigen sind und andererseits noch keine aktualisierten Berechnungen / Abschätzungen zu dieser tarifvertraglichen Neuregelung vorliegen, sind die resultierenden Auswirkungen auf die Höhe der Deckungsrückstellung in der aktuellen Bewertung nur insoweit erfasst, wie sie in der Datenlieferung zum Stichtag 31.12.2014 bereits erfasst und ausgewiesen sind.

Eine Berücksichtigung beitragsfrei Versicherter erfolgt im Rahmen der Bewertung - unabhängig davon, ob die Wartezeit erfüllt ist oder nicht - allerdings nur insoweit, als das 67. Lebensjahr zum Stichtag 31.12.2014 noch nicht vollendet ist. Fälle, für die auch nach Vollendung des 67. Lebensjahres noch keine Inanspruchnahme der Leistung erfolgte (Anzahlwert: 4.036 im Abrechnungsverband I der **Pflichtversicherung**), wurden bei der Bewertung nicht mit erfasst. Es handelt sich hierbei um ein Rückstellungsvolumen von ca. 6,4 Mio. €.

Dem Leistungsverfahren noch nicht zugegangene (Neu-)Fälle, d.h. als Abgänge in den Leistungsbereich gemeldete Fälle, die dem Leistungsbereich allerdings noch nicht zugegangen sind (sog. Abgänge ohne Zugang), werden hilfsweise auf Grundlage der mitgeteilten Anwartschaften bzw. Ansprüche berücksichtigt bzw. bewertet (pauschaler Ansatz).

ZVK Hannover

02.06.2015

/ 4

2. Abrechnungsverband Freiwillige Versicherung

Die Deckungsrückstellung für die **Freiwillige Versicherung** ergibt sich als Summe der Deckungsrückstellung des Tarifs 2002 einerseits und der Deckungsrückstellung des Tarifs 2009/2009U andererseits.

Die von der ZVK in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2014 mitgeteilte Beitragssumme (einschließlich Zulagen) für die **Freiwillige Versicherung** ist - bezogen auf die jeweiligen Tarife - konsistent mit der aus den mitgeteilten Anwartschaftszuwächsen rückgerechneten Beitragssumme.

Abgänge aus dem Anwärterbestand noch ohne einen entsprechenden Rentenzugangssatz werden hilfsweise auf Grundlage der mitgeteilten Anwartschaften berücksichtigt bzw. bewertet (zum Stichtag 31.12.2014 ohne Bedeutung).

V. Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen

Aufgrund der erkennbaren Tendenz einer weiter steigenden Lebenserwartung (Projektivität) und sehr viel niedriger als rechnungsmäßig erwartet eingetretener, vorzeitiger Versorgungsfälle (Erwerbsminderung) erscheint die Angemessenheit eines Bewertungsansatzes auf Basis der tarifvertraglichen Rechnungsgrundlagen (Richttafeln 1998 ohne ergänzende Modifikation) aus aktuarieller Sicht vor dem Hintergrund von erwarteter zukünftiger Verbesserungen der Sterblichkeiten (Projektivität) derzeit nicht mehr angemessen.

Da die Bewertung der Verpflichtungen in den Tarifen 2002 und 2009/2009U der Freiwilligen Versicherung bereits auf Grundlage modifizierter, an die Verhältnisse der ZVK angepasster, biometrischer Ansätze erfolgt, erscheint eine ergänzende Stärkung der Deckungsrückstellung in diesem Abrechnungsverband bis auf Weiteres nicht erforderlich.

Von einer Berücksichtigung modifizierter Rechnungsgrundlagen in der versicherungstechnischen Bilanz des Abrechnungsverbandes I der **Pflichtversicherung** wurde im Folgenden allerdings insoweit abgesehen, als die Ermittlung der Deckungsrückstellung hier allein zum Zwecke der Aufstellung einer fiktiven versicherungstechnischen Bilanz erfolgt (tarifvertraglich vorgegebene Überschussermittlung).

Um aber zumindest die Auswirkungen auf die Höhe der Deckungsrückstellung für die **Pflichtversicherung** darzustellen, die sich aus einer Anpassung der Rechnungsgrundlagen an die Verhältnisse der ZVK ergeben würden, wird eine zusätzliche Bewertung der Verpflichtungen mit modifizierten, an die Verhältnisse der **Pflichtversicherung** angepassten, Rechnungsgrundlagen durchgeführt: Richttafeln 2005 G, 4 Jahre Generationenverschiebung, Faktor 0,7 für Invalidisierung. Der danach

ZVK Hannover

02.06.2015

/ 5

für die **Pflichtversicherung** (Abrechnungsverband I) sich ergebende Anpassungsbedarf beträgt ca. 78,1 Mio. €.

Ansonsten wird auch im jährlich zu erstattenden Bericht des Verantwortlichen Aktuars nochmals zur Angemessenheit der verwendeten Rechnungsgrundlagen Stellung genommen.

VI. Ergebnis der Berechnungen

Für die einzelnen Abrechnungsverbände wurden folgende Deckungsrückstellungen berechnet, wobei sich die Brutto-Deckungsrückstellung aus der Netto-Deckungsrückstellung durch zusätzliche Berücksichtigung der gemäß Technischem Geschäftsplan anzusetzenden Verwaltungskostenrückstellung ergibt.

Pflichtversicherung: Abrechnungsverband I	DRSt 2014
1. Pflichtversicherte	668.615.495 €
2. Beitragsfrei Versicherte	
– Bonuspunkteberechtigt	84.175.157 €
– nicht bonuspunkteberechtigt, aber mit erfüllter Wartezeit	34.756.790 €
– ohne erfüllte Wartezeit	33.494.505 €
3. Leistungsempfänger	863.681.910 €
Hinweis: Die in dem o.g. Betrag enthaltene Deckungsrückstellung für nicht bei der ZVK geführte Verpflichtungen beträgt 64.692.995 €.	
Netto-Deckungsrückstellung	1.684.723.857 €
Verwaltungskostenrückstellung	17.609.371 €
Brutto-Deckungsrückstellung	1.702.333.228 €

Hinweis: Der auf die sozialen Komponenten des Berichtsjahres 2014 (Elternzeit und Zurechnungszeit) entfallende Anteil an der Deckungsrückstellung insgesamt wurde anhand der verfügbaren Daten mit 2,2 Mio. € abgeschätzt.

ZVK Hannover

02.06.2015

/ 7

Abrechnungsverband F (Freiwillige Versicherung)

DRSt 2014

1. Freiwillig Versicherte (Anwärter)	akt. Vertrag	beitragsfrei	
a) Tarif 2002			
– AR + EU + Hibli.	2.789.193 €	514.609 €	
– AR + EU	4.075.728 €	432.172 €	
– AR + Hibli.	6.669.511 €	687.136 €	
– AR	8.123.097 €	1.151.020 €	
Summe	21.657.529 €	2.784.937 €	24.442.466 €
b) Tarif 2009/2009U	810.739 €	65.639 €	876.378 €
2. Leistungsempfänger			
a) Tarif 2002			
– mit Rentensatz			3.536.132 €
– ohne Rentensatz (pauschaler Ansatz)			19.020 €
b) Tarif 2009/2009U			0 €
Netto-Deckungsrückstellung			28.873.996 €
Verwaltungskostenrückstellung (Tarif 2002: 279.976 €; Tarif 2009/2009U: 19.232 €)			299.208 €
Brutto-Deckungsrückstellung			29.173.204 €

Köln, den 02.06.2015

Sr: ZVK-H_DRSt2014 - 2015-07-09.docx

HEUBECK AG



i. V. J. Stark

Ingmar Stark
Diplom-Mathematiker
Aktuar DAV/Sachverständiger IVS

i. A. M. Metzger

Michael Metzger
Diplom-Mathematiker